

Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft

Fassung:01.01.2015

§1 Geltungsbereich

- Die Einheitsbedingungen gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten.
- Für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gelten die in den nachstehenden Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer hätte hierher Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder vordervorliegender Einheitsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

§2 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

- Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.
- Die Lieferung der Ware erfolgt inländischem Werk. Diese Versandkosten trägt der Käufer. Der Käufer kann den Frachtführer bestimmen. Die Ware ist unversichert zu versenden. Ein Lieferavis kann vereinbart werden.
- Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen.
- Sortierte und bei Kombinationen verkaufsgerechte Teillösungen müssen zeitnah erfolgen und sind vorher anzukündigen. Unsortierte sind nur mit Zustimmung des Käufers statthaft.
- Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer aus seiner Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer zusetzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen ein weiteres Waremitfortfälligkeit in Rechnung zu stellen (Rückstandsrechnung) oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§3 Gerichtsstand

Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist nach Wahl des Klägers der Ort der deutschen Handelsniederlassung einer Partei oder der Sitz der für den Verkäufer zuständigen Fach- oder Kartellorganisation (Stuttgart). Das zuerst angerufene Gericht ist zuständig.

§4 Vertragsinhalt

- Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche). Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.
- Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen.

§5 Unterbrechung der Lieferung

- Bei höherer Gewalt, von einer Vertragspartei nicht zu vertretenden Arbeitskämpfen oder Maßnahmen von sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferung - bzw. Abnahmefrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen, verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei ein verzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die Lieferung - bzw. Abnahmefrist nicht eingehalten werden kann.
- Ist die Lieferung bzw. Abnahme in den Ziff. 1 genannten Fällen nicht innerhalb der verlängerten Lieferungs- bzw. Abnahmefrist erfolgt, kann die andere Vertragspartei nach Ablauf einer zusetzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten.
- Schadensersatzansprüche sind in den Fällen von Ziff. 1 ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihrer Obliegenheit gem. Ziff. 1 genügt hat.

§6 Nachlieferungsfrist

- Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 12 Kalendertagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich eine 4-Wochenfrist setzen.
- Für versandfertige Lagerware und NOS-Ware „Never-out-of-Stock“-beträgt die Nachlieferungsfrist 5 Werktage. Bei Nichtlieferung ist der Käufer unverzüglich zu informieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 1.
- Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, soweit § 8 Ziff. 2 und 3 keine Anwendung finden.

§7 Mängelrüge

- Mängelrügen sind bei offenen Mängeln spätestens innerhalb von 12 Kalendertagen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzugeben. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Verkäufer zu rügen.
- Nach Zuschchnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung von Mängeln ausgeschlossen.
- Geringe, technische und vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichts, der Austrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass der Verkäufer ein Muster getreuere Lieferungsrichtlinien erklärt hat.
- Bei berechtigten Rügen offener Mängel hat der Käufer nach Wahl des Verkäufers das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 12 Kalendertagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Fall trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Ist die Nachlieferung fehlerfrei, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zum mind. oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht § 8 Ziff. 2 und 3 Anwendung finden.
- Im Falle eines versteckten Mangels hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zum mind. oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht § 8 Ziff. 2 und 3 Anwendung finden.
- Ist die Mängelrüge nicht fristgerecht erfolgt, gilt die Ware als genehmigt.

§8 Schadensersatz

- Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- Der Ausschluss in Ziff. 1 gilt nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten, bei Arglist, bei Nichterhaltung einer übernommenen Garantie, bei verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei verschuldeten Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten besteht; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein anderer in Satz 1 genannter Fall vorliegt.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§9 Zahlung

- Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinusschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 - Rechnungen sind zahlbar:
 - innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 4% Eilskonto
 - ab 11. bis 30. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 2,25 % Skonto
 - ab 31. bis 60. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand netto.
- Ab dem 61. Tag tritt Verzugs gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ein.

- Werden anstelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung vom Verkäufer Wechsel ange nommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 61. Tage ab Rechnungsstellung und Warenversand ein Zuschlag von 1% der Wechselsumme berechnet.
- Statt der vorstehenden Regelung kann wie folgt reguliert werden, sofern sich der Käufer hieran mindestens 12 Monate bindet:

Rechnungen ab	zubegleichen mit 4% Skonto am	zubegleichen mit 2,25 % Skonto	zubegleichen netto am
1.- 10. eines Monats	15. des gleichen Monats	5. des nächsten Monats	5. des übernächsten Monats
11.- 20. eines Monats	25. des gleichen Monats	15. des nächsten Monats	15. des übernächsten Monats
21.- Ultimo eines Monats	5. des nächsten Monats	25. des nächsten Monats	25. des übernächsten Monats

Für die Regulierungsart gelten die Ziff. 1-3 entsprechend.

- Abänderungen der Regulierungsweise sind 3 Monate vorher anzukündigen.
- Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldpostenzuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die endgültige Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

§10 Zahlung nach Fälligkeit

- Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins satz im Sinne von § 247 BGB berechnet. Im Übrigen findet § 288 BGB Anwendung.
- Vorvollständige Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keinerlei weiteren Lieferungsauflagen und Lieferverweigerungen verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- Beweisentscheidungen über Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, wie z. B. drohender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug, kann der Verkäufer bei allen Lieferverträgen, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, die ihm obliegende Leistung verweigern, doch nach Setzung einer Nachfrist von 12 Kalendertagen vordem ein Lieferverzug zurücktreten. Im Übrigen gilt § 321 BGB. § 119 InsO bleibt unberührt.

§11 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung und Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur mit unbestrittenen oder durch schriftlich gestellten Forderungen zulässig, soweit es sich dabei nicht um Schadensersatzansprüche handelt, die in einem Zusammenhang zum Anspruch des Käufers auf mangelfreie Vertragserfüllung stehen.

§12 Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferung und aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- Wird die Ware vor dem Kauf zu einem neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so folgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hierzu verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Kaufsache verliert das Eigentum gem. § 947 f. BGB an den neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit dem Kaufgegenstand ergehenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen nach dem Verhältnis des Faktorewertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer ein zentral regulierendes Stelle eingeschaltet ist, die das Delkreder übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentral regulierende Stelle mit der Aufschiebung der Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulator. Der Käufer wird mit Zahlung durch den Zentralregulator frei.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt:
 - Der Käufer darf die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachträglich wesentlich verschlechtern.
 - Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
 - Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Käufer hierin die Höhe seines Faktorewertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des achten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihn tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seine Kaufpreisforderung anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Kalendertage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Der Käufer nimmt diese Abtretung an.
- Der Käufer ist ermächtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsvzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnahme von der Abtretung unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung und abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskunfteiteilungen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. In besonderer Weise hat der Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Empfänger, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen.
- Übersteigt der Wert der Forderungen, bestehend aus der Sicherheit des gesamten Forderungen um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt darin nicht automatisch ein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freiwilligen Verkauf befreien.
- Der Käufer verhält sich gegenüber dem Verkäufer wie ein Eigentümer. Er hat die üblichen Gefahren, wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Schadensersatzansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtet zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Faktorewertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus dem Eventualverbindunglichen (Scheck-Wechsel), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten den Verkäufer darüber zu informieren.

§13 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.